

GRB Nr. 1611 betreffend

**Geviert Kolinplatz: Gesamtanierung der städtischen Liegenschaften und
Neubau Kolinplatz 21; Gesamtkredit
vom 30. September 2014**

Der Grosse Gemeinderat von Zug **beschliesst** in Kenntnis von Bericht und Antrag des Stadtrats Nr. 2202.3 vom 13. Mai 2014:

1. Für die Gesamtanierung der städtischen Liegenschaften im Geviert Kolinplatz und den Neubau am Kolinplatz 21 wird ein Gesamtkredit mit einem Kostendach von brutto CHF 11'073'600.00 inkl. MWST zu Lasten der Investitionsrechnung bewilligt.
2. Aufgrund der schlechten Bausubstanz wird eine zusätzliche Reserve von CHF 1'104'700.00 bewilligt.

Der Gesamtkredit wird den folgenden Konti belastet:

- 2210/5040.10 Objekt 858.0, Kolinplatz 21:
Baukosten CHF 4'469'000.00 inkl. MWST
- 2210/5040.10 Objekt 858.1, Kolinplatz 19:
Baukosten CHF 2'449'300.00 inkl. MWST
- 2210/5040.10 Objekt 780.0, Kirchenstr. 3&5:
Baukosten CHF 5'260'000.00 inkl. MWST

Die Bruttobaukosten betragen Total CHF 12'178'300.00. Dieser Betrag versteht sich inkl. Reserve von CHF 1'104'700.00.

3. Dieser Kredit erhöht oder senkt sich entsprechend dem Zürcher Baukostenindex (Stand 1. April 2013).
4. Gemäss § 13 Finanzhaushaltsgesetz wird die Investition von CHF 12'178'300.00 spätestens alle zehn Jahre neu bewertet und entsprechend angepasst.
5. Das Gebäude Kolinplatz 21 wird nach dessen Fertigstellung in Anwendung von § 13 Abs. 3 Finanzhaushaltsgesetz zum Buchwert in das Verwaltungsvermögen umgebucht.
6. Nach der Umbuchung wird das Objekt Kolinplatz 21 gemäss § 14 Abs. 3 Bst. b Finanzhaushaltsgesetz mit jährlich 10 % abgeschrieben.
7. Dieser Beschluss unterliegt nach § 7 Bst. b der Gemeindeordnung der Stadt Zug der obligatorischen Urnenabstimmung. Er tritt mit der Annahme durch das Volk sofort in Kraft.

8. Dieser Beschluss wird im Amtsblatt des Kantons Zug veröffentlicht und in die Amtliche Sammlung der Ratsbeschlüsse aufgenommen.
9. Der Stadtrat wird mit dem Vollzug beauftragt.
10. Gegen diesen Beschluss kann
 - a) gemäss § 17 Abs. 1 des Gemeindegesetzes in Verbindung mit §§ 39 ff. des Verwaltungsrechtspflegegesetzes beim Regierungsrat des Kantons Zug, Postfach, 6301 Zug, schriftlich Verwaltungsbeschwerde erhoben werden. Die Beschwerdefrist beträgt 20 Tage und der Fristenlauf beginnt am Tag nach der Veröffentlichung im Amtsblatt. Die Beschwerdeschrift muss einen Antrag und eine Begründung enthalten. Der angefochtene Beschluss ist genau zu bezeichnen. Die Beweismittel sind zu benennen und soweit möglich beizulegen.
 - b) gemäss § 17^{bis} des Gemeindegesetzes in Verbindung mit §§ 67 ff. des Wahl- und Abstimmungsgesetzes wegen Verletzung des Stimmrechts beim Regierungsrat des Kantons Zug, Postfach, 6301 Zug, schriftlich Stimmrechtsbeschwerde erhoben werden. Die Beschwerdefrist beträgt zehn Tage und der Fristenlauf beginnt am Tag nach der Veröffentlichung im Amtsblatt. Die Beschwerdeschrift muss einen Antrag und eine Begründung enthalten. Der angefochtene Beschluss ist genau zu bezeichnen. Die Beweismittel sind zu benennen und soweit möglich beizulegen.

Angenommen an der Urnenabstimmung vom 8. März 2015